

**Übersicht der Korrekturen zum
Kindertagesstättenbedarfs- und
Schulentwicklungsplan
Band 4**

Planungszeitraum 1. August 2022 bis 31. Juli 2027

Aufgrund von Ausnahmegenehmigungen konnten alle Kinder, wo deren Eltern einen Hortplatz wünschten, mit einem entsprechenden Angebot versorgt werden. Daher entspricht der Bedarfsgrad auch dem Versorgungsgrad.

Der Versorgungsgrad errechnet sich aus dem Anteil der Kinder in der ersten bis einschließlich sechsten Klassenstufe. Erfahrungsgemäß nimmt der Wunsch auf Betreuung mit steigendem Alter der Kinder ab. Besonders ab der 5. Klassenstufe wird nur noch ein sehr geringer Teil der Kinder in einem Hort betreut.

→ keine Änderung

Bezug

Band: 2
Gliederung: 1.2.2
Seite: 4
Thema: Methode der Kindertagesstättenbedarfsplanung

Stellungnahme

Es wurde eine eigene Kalkulation erstellt.

Zuerst wurde aus dem im Plan angegebenen Bedarfsgrad die Zahl der unversorgten Kinder für jede Kommune zurückgerechnet.

Der Versorgungsgrad wurde um die Anzahl der Kinder ergänzt, die in Tagespflegestellen aktuell betreut werden.

Plätze in der Kindertagespflege werden wie Ausnahmegenehmigungen behandelt und nicht in die Prognoseberechnung einbezogen. So ergibt sich eine Art Pufferfunktion durch Tagespflegestellen.

Im Plan wird mit 100 % Auslastung kalkuliert. Dies lässt keinen Spielraum zur Erfüllung künftiger Rechtsansprüche zu. Daher erfolgt die Kalkulation mit einer 90 % Auslastung.

Abwägung

Im Versorgungsgrad sind die Kinder, welche in Tagespflegestellen betreut werden, nicht berücksichtigt.

Bei der Erfassung und Prognose der Kapazitäten in der Kindertagesbetreuung werden Tagespflegeplätze nicht berücksichtigt. Diese sind zusätzlich zum prognostizierten Bedarf.

Eine Kalkulation mit einer 90-prozentigen Auslastung ist wirtschaftlich nicht tragbar. Zusätzliche freie Plätze müssen Eltern, deren Kinder in Betreuung sind, über die Elternbeiträge mitfinanzieren.

→ keine Änderung

Stellungnahme

Eine landkreisweite Erfassung der Bedarfe im Sinne eines zentralen Meldeverfahrens für Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen ist dringend erforderlich, um Bedarfe besser zu erfassen und künftig genauere Prognosen erstellen zu können.

Abwägung

Eine zentrale Erfassung von Bedarfen und freien/belegten Kapazitäten wird derzeit erarbeitet. Der Einsatz der entsprechenden Software wird noch in diesem Jahr erwartet.

→ keine Änderung

Bezug

Band: 2
Gliederung: 3
Seite: 16 ff
Thema: Kindertagesstättenbedarf und Grundschulen

Stellungnahme

Im weiteren Verlauf werden eigene Prognosen für den zukünftigen Platzbedarf im KK-/KG- und Hortbereich vorgenommen. Diese liegen alle über den Bedarfen im Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplan.

Abwägung

Ein Eingehen auf die einzelnen Berechnungen erübrigt sich, da wie bereits oben erwähnt die Zahlen des Kreiskitaelternbeirats von einer anderen Grundlage ausgehen. Auch ist nicht davon auszugehen, dass alle Kinder eine Kindertagesstätte im Landkreis Barnim besuchen werden, so dass bei einer Kalkulation mit einem überhöhten Bedarfsgrad oder Bedarfsgrad von 100 % eine Überkalkulation entsteht, welche auch wirtschaftlich nicht tragbar ist. Freie Plätze müssen durch die Eltern über den Elternbeitrag mitfinanziert werden.

→ keine Änderung

www.barnim.de

Landkreis Barnim
Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt
Jugendamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214-1774
Telefax: 03334 214-1775
liegenschafts-schulverwaltungsamt@kvbarnim.de
jugendamt@kvbarnim.de

Stand Mai 2022